

**Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 15. Juni 2022 (veröffentlicht am 12. Juli 2022 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)**

**Hier: Änderung vom 13. Juli 2022**

Vorbemerkung

Nach §§ 25 Abs. 1 und 43 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 13. Juli 2022 die folgende Änderung der o. a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen:

### **Artikel I: Änderung**

§ 24 Abs. 4 Satz 3 ABPO wird um folgenden mit Komma angeschlossenen Halbsatz ergänzt: „dabei ist die elektronische Abgabe an Stelle der Einreichung gebundener Exemplare einer Bachelor-Arbeit immer dann zulässig, wenn der Fachbereich die Funktion einer elektronischen Einreichung zur Verfügung stellt.“

### **Artikel II: Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2022 in Kraft. Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, \_\_\_\_\_

Prof. Dr.-Ing. René Thiele  
Präsident (m. d. W. d. A. b.) der Frankfurt University of Applied Sciences

### **Begründung:**

Nahezu alle Prüfungsordnungen der Frankfurt University of Applied Sciences sehen derzeit vor, dass Abschlussarbeiten (Bachelor und Master) ausgedruckt in zwei oder drei gebundenen Exemplaren einzureichen sind.

Durch die seit 2020 bestehenden und regelmäßig verlängerten Sondersatzungen zur Pandemie werden de facto seit zwei Jahren Abschlussarbeiten fast nur noch elektronisch (meist als pdf-Datei) eingereicht. Die Prozesse in den Prüfungsämtern und bei den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sind inzwischen an die elektronische Abgabe angepasst.

Grundsätzlich sind die Allgemeinen Bestimmungen in § 24 Abs. 4 ABPO für Bachelor-Arbeiten (und damit über die Referenz in § 26 Abs. 3 ABPO auch für Master-Arbeiten) formatoffen formuliert und stehen der elektronischen Abgabe nicht entgegen. Eine hochschulweite Umsetzung würde vielmehr die Anpassung jeder einzelnen Prüfungsordnung erfordern, was aufgrund der Genehmigungs- und Beschlussprozesse mutmaßlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde.

Um dennoch die in den letzten zwei Jahren genutzte Möglichkeit der elektronischen Abgabe zu verstetigen, soll die ABPO um die Maßgabe ergänzt werden, dass eine elektronische Abgabe einer schriftlichen gebundenen Abgabe immer gleichzustellen ist. Dies steht in Übereinstimmung zu § 3a VwVfG („Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.“). Die zur rechtlichen Eindeutigkeit trotzdem empfohlene Anpassung der einzelnen Prüfungsordnungen kann dann sukzessive in den nächsten Semestern – etwa im Kontext anderer Anpassungen – umgesetzt werden.